Bund der Steuerzahler INFO-Service Nr.12 | Stand: 01. Januar 2022

Jobticket steuerfrei vom Arbeitgeber

Mit dem Auto zu fahren gehört für viele Arbeitnehmer zum Alltag. Gerade bei einer hohen Mitarbeiterzahl kann die Fahrt mit dem PKW zum Problem werden: Wohin mit dem PKW, wenn die Anzahl der Parkplätze begrenzt ist. Weitere Parkmöglichkeiten lassen sich oft nicht so einfach herbeischaffen und so motivieren viele Arbeitgeber ihre Mitarbeiter, mithilfe von Jobtickets auf öffentliche Verkehrsmittel umzusteigen.

Arbeitgeber haben die Möglichkeit, seinen Arbeitnehmer Wochen-, Monats- oder Jahreskarten für den Personenverkehr vergünstigt oder komplett kostenfrei zu überlassen. Dies kann sogar steuerfrei und ohne Sozialversicherungsbeiträge erfolgen.

Voraussetzung für die Vergünstigungen sind:

- Vergabe im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses
- kostenlose oder vergünstigte Überlassung einer Karte für öffentliche Verkehrsmittel oder durch einen Zuschuss zu einer solchen Karte
- Der Zuschuss muss zusätzlich zum Arbeitslohn gewährt werden.
- Begünstigt sind die Fahrten zwischen der Wohnung und erster Tätigkeitstätte sowie alle weiteren Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr

Hier gibt es 3 Möglichkeiten:

1. Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 15 Einkommensteuergesetz

Voraussetzung ist, dass das Jobticket zusätzlich zum Lohn gewährt und die Aufwendungen des Arbeitgebers auf der Jahreslohnsteuerbescheinigung des Arbeitnehmers eingetragen werden. Dies hat zur Folge, dass das steuerfrei gewährte Jobticket auf die Entfernungspauschale des Arbeitnehmers angerechnet wird. Somit wirkt sich dann nur der übersteigende Anteil in der Steuererklärung noch aus. Allerdings ist der finanzielle Vorteil höher, wenn der Arbeitgeber die Kosten übernimmt.

Unser INFO-Service erhebt keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzt keine Rechtsberatung im Einzelfall. Die Angaben erfolgen ohne Haftung u. rechtliche Gewähr.
Weitere aktuelle Informationen finden Sie im Mitgliederbereich von www.steuerzahler.de. Herausgeber: Bund der Steuerzahler Deutschland e. V., Reinhardtstraße 52, 10117 Berlin

2. Pauschalversteuerung mit 15 % Lohnsteuer

Neben der Steuerfreiheit gibt es seit dem 01.01.2020 weitere Pauschalversteuerungsmöglichkeiten. Wird das Jobticket nicht zusätzlich zum Lohn gewährt, sondern im Rahmen einer Gehaltsumwandlung, kann der Arbeitgeber das Ticket mit 15 % der pauschalen Lohnsteuer pauschal versteuern. Auch hier muss der Arbeitgeber die Aufwendungen für das Ticket auf der Jahreslohnsteuerbescheinigung eintragen. Ebenfalls erfolgt eine Anrechnung des pauschal versteuerten Jobticket auf die Entfernungspauschale des Arbeitnehmers.

Beispiel:
Ein Arbeitnehmer fährt an 180 Tagen im Jahr zu seiner 10 km entfernten Arbeitsstätte.
Die Entfernungspauschale beträgt 540 Euro (180 Tage x 10 km x 0,30 Euro).
Der Arbeitgeber übernimmt das Nahverkehrsticket mit einem jährlichen Wert von 500 Euro. Das Bruttogehalt wird aber gemindert. Daher muss der Zuschuss durch den Arbeitgeber mit 15 % plus Solidaritätszuschlag pauschal versteuert werden. Der Arbeitnehmer kann 540 Euro Entfernungspauschale geltend machen, aber der Zuschuss vom Arbeitgeber wird gegengerechnet.

Hinweis
Der Wert des Jobtickets wird mit der Entfernungspauschale gegengerechnet.

3. Pauschalversteuerung mit 25 % Lohnsteuer

Der Arbeitgeber kann das Ticket zur Verfügung stellen, ohne dass die Aufwendungen auf der Jahreslohnsteuerbescheinigung bescheinigt werden. In diesem Fall werden 25 % der pauschalen Lohnsteuer gezahlt. Eine Anrechnung auf die Entfernungspauschale des Arbeitnehmers entfällt.

Beispiel:
Ein Arbeitnehmer fährt an 180 Tagen im Jahr zu seiner 10 km entfernten Arbeitsstätte.
Die Entfernungspauschale~~n~~ beträgt 540 Euro (180 Tage x 10 km x 0,30 Euro).
Der Arbeitgeber übernimmt das Nahverkehrsticket mit einem jährlichen Wert von 500 Euro. Mit der Pauschalversteuerung von 25 Prozent der pauschalen Lohnsteuer entfällt die Eintragung auf der Lohnsteuerbescheinigung und der Arbeitnehmer kann die volle Entfernungspauschale in der Steuererklärung geltend machen.

Hinweis
Der Arbeitnehmer kann durch die Pauschalversteuerung mit 25 % der Lohnsteuer den vollen Betrag der Entfernungspauschale bei seinen Werbungskosten in der Steuererklärung angeben.

Zwischen Personenfernverkehr und Personennahverkehr wird unterschieden

Die Finanzverwaltung hat in einem umfangreichen Schreiben Einzelheiten geregelt und Zweifelsfragen geklärt (BMF Schreiben v.15.08.2019).

Insbesondere folgende Alternativen werden unterschieden:

Unser INFO-Service erhebt keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzt keine Rechtsberatung im Einzelfall. Die Angaben erfolgen ohne Haftung u. rechtliche Gewähr.
Weitere aktuelle Informationen finden Sie im Mitgliederbereich von www.steuerzahler.de. Herausgeber: Bund der Steuerzahler Deutschland e. V., Reinhardtstraße 52, 10117 Berlin

- Arbeitgeberleistungen für die Fahrten zwischen der Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (auch im Personenfernverkehr begünstigt)
- Arbeitgeberleistungen für alle (Privat)Fahrten (nur im öffentlichen Personennahverkehr begünstigt)

Unter dem **öffentlichen Personennahverkehr** zählen alle öffentlichen Verkehrsmittel, die nicht Personenfernverkehr sind. Die Nutzung des öffentlichen Personalnahverkehrs ist auch bei Privatfahrten begünstigt.

Umfasst das Ticket die Mitnahme von anderen Personen oder ist das Ticket auf andere Personen übertragbar, schließt dies die Steuerbefreiung nicht aus. Es bedarf keine Prüfung des Arbeitgebers zur Art der Nutzung.

Zum **Personenfernverkehr** gehören Fernzüge der Deutschen Bahn, Fernbusse sowie Hochgeschwindigkeits- und Fernzüge. Privatfahrten sind im Personenfernverkehr nicht begünstigt.

Hinweis
Nicht unter die Steuerbefreiung fallen Verkehrsmittel wie Taxen und Flugzeuge

BahnCard: geldwerter Vorteil ist zu prüfen

Für die Gestellung einer BahnCard durch den Arbeitgeber gibt es mehrere Möglichkeiten:

- Spart ein Arbeitgeber bereits durch die Aufwendungen einer BahnCard die Kosten einer Dienstreise ein, ergibt sich kein geldwerter Vorteil

Beispiel: Ein Arbeitgeber ersetzt seinem Arbeitnehmer die Kosten für die Bahncard 50 von 515 Euro, da er für 6 Monate beruflich bedingt an einer anderen Niederlassung in einer anderen Stadt einmal pro Woche eingesetzt wird. Die Kosten, die für Einzelfahrscheine entstanden wären, liegen nach betrieblicher Kalkulation deutlich über die Gesamtaufwendungen für die BahnCard.
Die Tätigkeit in einer anderen Niederlassung ist eine Auswärtstätigkeit, für die Reisekosten beansprucht werden können. Die vom Arbeitgeber ersetzten Fahrtkosten für die BahnCard sind steuerfrei. Entscheidend für die Steuerfreiheit ist, dass durch die BahnCard dem Arbeitgeber insgesamt geringere Reisekosten entstehen als beim normalen Bahntarif für die Reisetätigkeit des Arbeitnehmers. Eine private Mitbenutzung ist für die Steuerfreiheit unbeachtlich.

- Im Fall von einer Vollamortisation bleibt die Gestellung neuerdings ebenfalls steuerfrei, unter Berücksichtigung der Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte. Maßgebend ist dabei eine Nutzungsprognose durch den Arbeitgeber.

Beispiel: Ein Arbeitgeber stellt seinem Arbeitnehmer eine BahnCard 100 mit einem Anschaffungswert von 4.400 Euro zur Verfügung. Diese Karte darf der Arbeitnehmer auch für private Bahnreisen nutzen. Der Arbeitnehmer betreut ein Projekt, wofür zahlreiche Fahrten innerhalb

Unser INFO-Service erhebt keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzt keine Rechtsberatung im Einzelfall. Die Angaben erfolgen ohne Haftung u. rechtliche Gewähr.
Weitere aktuelle Informationen finden Sie im Mitgliederbereich von www.steuerzahler.de. Herausgeber: Bund der Steuerzahler Deutschland e. V., Reinhardtstraße 52, 10117 Berlin

Deutschlands notwendig sind. Die Kosten der Einzelfahrscheine für die notwendigen Fahrten der beruflichen Auswärtstätigkeit werden auf ca. 4.500 Euro prognostiziert.
Die Anschaffung der BahnCard 100 ist in der Prognose günstiger als Einzelfahrscheine, daher führt die Zurverfügungstellung der BahnCard beim Arbeitnehmer nicht zu einem steuerpflichtigen geldwerten Vorteil. In der Jahreslohnsteuerbescheinigung sind aber die fiktiven Kosten für die Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte zu bescheinigen.

- Werden hingegen die Kosten der Bahncard nicht vollständig erreicht (prognostizierte Teilamortisation), stellt die Überlassung der Fahrberechtigung grundsätzlich steuerpflichtigen Arbeitslohn dar. Davon können die als Jobticket steuerfreien Aufwendungen und monatsweise oder am Ende des Jahres die ersparten Dienstreisekosten abgezogen werden (Korrekturbetrag).

Beispiel: Ein Arbeitgeber überlässt seinem Arbeitnehmer eine BahnCard 100 mit einem Anschaffungswert von 4.400 Euro. Nach der Prognose des Arbeitgebers betragen die Kosten der Einzelfahrscheine für Dienstreisen im Gültigkeitszeitraum 2.500 Euro. Der reguläre Preis der Jahresfahrkarte für die Strecke zwischen der Wohnung und erster Tätigkeitstätte des Arbeitnehmers hätte 1.600 Euro betragen. Die tatsächlich ersparten Kosten der Gültigkeitsdauer für die Dienstreisen und den Einzelfahrscheinen belaufen sich auf 4.100 Euro.
Nach der Prognose des Arbeitgebers erreichen die ersparten Kosten (2.500 Euro + 1.600 Euro) nicht die Kosten der BahnCard 100 von 4.400 Euro. Die Überlassung der BahnCard kann daher zunächst nur anteilig für die Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte steuerfrei belassen werden (1.600 €). In dieser Höhe ist auch der auf die Entfernungspauschale anzurechnende Betrag in der Lohnsteuerbescheinigung auszuweisen. Die ersparten Kosten der Einzelfahrausweise für die Dienstreisen kann der Arbeitgeber monatsweise oder am Ende des Gültigkeitszeitraumes mittels einer Verrechnung mit dem feststehenden steuerfreien Reisekostenerstattungsanspruch in Höhe von 2.800 Euro (4.400 Euro abzgl. 1.600 Euro) mindern.

Unser INFO-Service erhebt keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzt keine Rechtsberatung im Einzelfall. Die Angaben erfolgen ohne Haftung u. rechtliche Gewähr.
Weitere aktuelle Informationen finden Sie im Mitgliederbereich von www.steuerzahler.de. Herausgeber: Bund der Steuerzahler Deutschland e. V., Reinhardtstraße 52, 10117 Berlin